

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen an Förderschulen

RdErl. des MK vom 23.4. 2015 – 23-81027/4

Fundstelle: SVBl. LSA S. 81

1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

Die Gesamtzahl der jeder Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf und einem Zusatzbedarf aus einer gesonderten Zuweisung durch das Landesschulamt nach Antragstellung der Schule, z. B. für Sonderunterricht, Sportförderunterricht oder Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Die Lehrerwochenstunden für den Grundbedarf werden der Schule auf Grund der Schülerzahl vom Landesschulamt zugewiesen.

Bei der Planung des fächerbezogenen Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im Umfang des Pflichtstundenminimums erhält. Die Erweiterung des Pflichtstundenminimums kann differenziert erfolgen, d. h. individuell sowie klassen- oder lerngruppenbezogen.

1.1 Ermittlung des Grundbedarfs

Der Grundbedarf (GRB) ermittelt sich aus dem Faktor 4,3 und der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (S) wie folgt: $GRB = 4,3 \times S$.

Es ist wie folgt aufzurunden:

- a) im Bereich größer n,0 bis n,5 auf n,5 und
- b) im Bereich größer n,5 bis n + 1,0 auf n + 1,0.

Aus dem Grundbedarf ist der nach den Stundentafeln gemäß Nummer 3 vorgesehene Unterricht einschließlich Ethikunterricht und Religionsunterricht zu planen. Mit den im Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden ist auch der allgemeine Förderauftrag der Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte zu erfüllen.

1.2 Zusatzbedarf

Als Zusatzbedarf (ZS) gelten beantragte Stunden zum Sportförderunterricht sowie Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entsprechend dem RdErl. des MK über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.8.2012 (SVBl. LSA S. 226) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ermittlung des Gesamtbedarfs

Der Gesamtbedarf (Gb) ergibt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf:

$$\text{Gb} = \text{GRB} + \text{ZS}.$$

1.4 Stichtag für die Ermittlung des Grundbedarfs

Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der zweiten vorläufigen Erhebung der Schüler- und Klassenzahlen maßgebend. Veränderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl am Beginn des Schuljahres gegenüber dem Stichtag um mehr als 5 v. H. verändert hat.

2. Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.1 Möglichkeiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen

Bei der Bildung von Klassen- und Lerngruppen stehen nachfolgende Organisationselemente zur Auswahl:

- a) Klassenbildung auf der Jahrgangsstufe (jahrgangshomogene Lerngruppen),
- b) jahrgangshomogene Lerngruppen, die eine Schülerzahl von 12 nicht überschreiten sollten,
- c) Klassenbildung jahrgangsübergreifend (jahrgangsheterogene Lerngruppen),
- d) jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei jahrgangshomogener Unterrichtung in Deutsch und Mathematik,
- e) jahrgangshomogene Lerngruppen, aber punktuelle Zusammenführung von Lerngruppen für ausgewählte Unterrichtsfächer oder Lernbereiche,
- f) durchgängig jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei zeitweiliger Teilung,
- g) förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen und
- h) punktueller Kleingruppenunterricht.

2.2 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.2.1 Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Förderschule. Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen diejenigen Lerngruppen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes erhalten.

2.2.2 Bei der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen oder Lerngruppen sind benachbarte Schuljahrgänge zu favorisieren, d. h. die Kombination 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8 oder 8 und 9. Eine Verknüpfung mit dem Schuljahrgang 10 ist nicht vorzunehmen.

2.2.3 Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 7 orientiert. Von diesem Durchschnittswert kann, wie aus den Organisationselementen hervorgeht, bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen abgewichen werden.

2.2.4 Da die Schulleitungen durch die Organisationselemente Spielräume zur Bildung von Klassen und Lerngruppen haben, sind Anträge auf abweichende Klassenbildungen oder ergänzende Zuweisungen von Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung oder Klassenteilung nicht zulässig.

2.2.5 Sind durch Schülerabgänge oder -zugänge gebildete Klassen oder Lerngruppen aus der Sicht der Schulleitung umzubilden, so sind die betroffenen Klassenelternschaften darüber rechtzeitig zu informieren.

3. Stundentafeln und Hinweise zur Unterrichtsorganisation

3.1 An den Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte bilden die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarschule die Grundlage für die Unterrichtsgestaltung. Diese sind entsprechend den individuellen Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler unter sonderpädagogischen Aspekten aufzubereiten. Für die sonderpädagogischen Bildungs- und Unterstützungsangebote gelten ebenso die sonderpädagogischen Standards entsprechend den Schwerpunkten der Aktivierung und Teilhabe.

3.2 Grundlage der Stundenzuweisung sind die Stundentafeln der Grund- und Sekundarschule.

3.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer besonderen Lernleistungslagen nicht oder nur teilweise die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsvorgaben der Grund- oder Sekundarschule erfüllen können, sind individuelle Lernpläne die Grundlage der Bildungs- und Unterstützungsangebote. Diese Schülerinnen und Schüler werden alters- und entwicklungsgerecht in die gebildeten Lernverbände integriert.

3.4 Der zugewiesene Grundbedarf berücksichtigt ein Stundenkontingent für sonderpädagogische Schwerpunktaufgaben zur Individualisierung des Lernprozesses im Umfang von bis zu drei Wochenstunden je fiktiv zu bildender Lerngruppe bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 7.

3.5 Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, wie die Pflichtstunden innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Gesamtstundenzahl in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bandbreiten der Gesamtstundenzahl genannten niedrigen Stundenzahlen das Pflichtstundenminimum bilden, das jede Schülerin oder jeder Schüler erhalten muss.

3.6 Die Erteilung der Fächer Musik, Gestalten, Kunsterziehung, Wirtschaft und Technik sowie Hauswirtschaft kann auch in anderen Organisationsstrukturen (z. B. Projektarbeit, Epochalunterricht) erfolgen. Nummer 3.5 gilt entsprechend.

3.7 Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden auf der Grundlage des in Nummer 1.2 genannten RdErl. zugewiesen.

3.8 Soll für Schülerinnen und Schüler Sportförderunterricht vorgehalten werden, ist dieser beim Landesschulamt gesondert zu beantragen.

3.9 Kann im Einzelfall auf Grund der Lehrerversorgung einer Schule die Stundentafel nicht im vollen Umfang erteilt werden, so ist der Unterricht in den Fächern und in den Fachbereichen gleichmäßig prozentual zu kürzen.

3.10 Das Landesschulamt erhält vom Ministerium ein Stundenkontingent an Lehrerwochenstunden für die überregionale ambulante und mobile Förderung. Diese Stunden werden den Förderschulen aufgabenbezogen vom Landesschulamt zugewiesen.

4. Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht

4.1 Ethik- und Religionsunterricht wird gemäß den Regelungen des RdErl. des MK über Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.5.2007 (SVBl. LSA S. 160) sowie gemäß den Regelungen des RdErl. des MK über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 7.8.2008 (SVBl. LSA S. 278), geändert durch RdErl. vom 10.7.2013 (SVBl. LSA S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, organisiert.

4.2 Sollten keine Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, sind die für die Fächer vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer einsetzbar.

4.3 Wird Religionsunterricht schulübergreifend durchgeführt, werden auch Stunden aus dem Stundenvolumen der abgebenden Schulen verwendet.

5. Außenstellen; Kooperationsklassen

Außenstellen sowie Kooperationsklassen sind keine selbständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

6. Sonderunterricht

Sonderunterricht in Form von Krankenhausunterricht, Haus- und Einzelunterricht wird gemäß dem RdErl. des MK über Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 93) in der jeweils geltenden Fassung vorgehalten.

7. Unterrichtsrahmen und Betreuungsangebote

7.1 Der Unterrichtsbeginn sowie die Verteilung der Unterrichtsstunden richten sich nach dem RdErl. des MK über Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen vom 16.1.2012 (SVBl. LSA S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 In Abstimmung mit dem Schulträger, dem Träger der Schülerbeförderung sowie den Hortangeboten der Träger der Jugendhilfe werden ab einer Stunde vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss eine bedarfsgerechte Betreuung und lerntherapeutische Angebote im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bis längstens zehn Stunden schultäglich vorgehalten oder organisiert.

In den Ferien können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung sowie unter Berücksichtigung der Hortangebote und der personellen Möglichkeiten lerntherapeutische Angebote vorgehalten werden.

7.3 Die Schulleiterinnen oder Schulleiter führen jährlich zum 20.5. in Vorbereitung des Folgeschuljahres bei den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine Abfrage zum Betreuungsbedarf durch. In den Gesamtkonferenzen werden die lerntherapeutischen Angebote (Inhalt, Zeit, Ort und Umfang) festgelegt. Benachbarte oder in regionaler Nähe ansässige Förderschulen stimmen ihre lerntherapeutischen Angebote aufeinander ab. Über die schulischen Angebote hinausgehende Betreuungsbedarfe werden erfasst. Die Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und für Sinnesgeschädigte ist anzuwenden (**Anlage**).

7.4 In den Sommerferien ist eine verbindliche Schließzeit von mindestens drei Wochen einzuhalten. Während der Ferien zum Jahreswechsel werden keine lerntherapeutischen Angebote vorgehalten.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2015 in Kraft.

**Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von
Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
für Geistigbehinderte und für Sinnesgeschädigte**

Eltern, deren Kinder an Förderschulen für Geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte beschult werden, benötigen verlässliche Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Schul- und Ferienzeiten. Zur organisatorischen Umsetzung dieses Ziels empfehlen das Kultusministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten das nachfolgende organisatorische Verfahren:

1. Die Schulleiterinnen und Schulleiter an Förderschulen für Geistigbehinderte und Sinnesgeschädigte führen jährlich zum 20. Mai in Vorbereitung des folgenden Schuljahres bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler eine Bedarfsabfrage zum Betreuungsbedarf sowohl in Schul- als auch Ferienzeiten durch. Zum 10. November eines jeden Jahres wird diese überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

2. Moderiert durch das Landesschulamt stimmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der unter 1. genannten Förderschulen in einem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt auf der Grundlage dieser Bedarfsanmeldungen ihre lerntherapeutischen Angebote miteinander ab und legen Zeit, Ort und Umfang für diese Angebote fest. Darüber hinausgehende Bedarfsanmeldungen werden durch das Landesschulamt dokumentiert.

3. Das Landesschulamt lädt anschließend zeitnah in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt zu einer „Betreuungskonferenz“ ein. An dieser nehmen die Schulleitungen der Förderschulen unter Beteiligung des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Sozialagentur Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bzw. die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft, die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Kinder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem KiFöG sowie (soweit vorhanden) Vertreter der Einrichtungsträger teil. Aufgabe und Ziel der Konferenz ist die Abstimmung verbindlicher Angebote für die unter 2. genannten darüber hinausgehenden Bedarfe. Im Ergebnis der Betreuungskonferenz soll den betroffenen Eltern zeitnah ein Angebot unterbreitet werden. Mit dem Angebot werden die Eltern über die notwendigen Verfahrensschritte bei Inanspruchnahme und Regelungen zur Kostenbeteiligung

informiert. Für die Annahme der Angebote sollen den Eltern angemessene Fristen gesetzt werden. Die unterbreiteten Angebote und ihre Inanspruchnahme sind zu dokumentieren.

4. Die für die jeweiligen Angebote geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Verfahrensvereinbarung nicht berührt. Für die Teilnahme an lerntherapeutischen Angeboten können von den Eltern Kostenbeiträge für entstehende Aufwendungen erhoben werden.

Magdeburg, den 13. Juni 2012

Stephan Dorgerloh
Kultusminister

Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales